

5.3.2.1.4.28 Alpung und Behirtung (17)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214

Untermaßnahme 17 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

- (1) Offenhaltung der Kulturlandschaft und Bewahrung der Almflächen vor Verwaldung oder Zuwachsen mit strauchartiger Vegetation
- (2) Erhaltung der Almflächen im Sinne der Kulturlandschaftserhaltung und des Tourismus
- (3) Erhaltung der pflanzlichen und tierischen Biodiversität auf Almflächen, die meist durch die extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstanden sind

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Die sehr große Bedeutung der alpinen Kulturlandschaft für viele Wirtschaftsbereiche, den Naturschutz und die Lebensqualität in Österreich ist unbestritten. Dies hat auch wieder das vom BMLFUW und den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg beauftragte Projekt „Alp Austria“ (Programm zur Sicherung und Entwicklung der alpinen Kulturlandschaft) gezeigt. In diesem Projekt wurden Almen unter anderem in Hinblick auf ihre Schutzfunktion, ihre ökonomische Funktion, ihre Bedeutung für die Jagd, fördertechnische Fragen und ihre Bedeutung im Zusammenhang mit Natura 2000 untersucht und analysiert. Anregungen aus diesem Projekt wurden auch in das Programm übernommen.

Die Leistung im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme Alpung und Behirtung liegt einerseits in der Tatsache der Bewirtschaftung an sich und andererseits in der Art der Bewirtschaftung. Aus den gesetzlichen Bestimmungen lässt sich keine Bewirtschaftungsverpflichtung der Alm - mit oder ohne Tiere - ableiten.

Bei angenommener Einstellung der Almwirtschaft würde sich sowohl im Falle der Aufforstung als auch im Falle der künstlichen Offenhaltung (über Schwenden und Häckseln) eine wesentliche und unerwünschte Änderung in den Bereichen Biodiversität und Landschaftsbild einstellen. In der ÖPUL-Maßnahme gibt es Förderungsvoraussetzungen, die über AZ und CC hinausgehen. Almen sind stark von der Aufgabe der Nutzung bedrohte Bereiche, die in der jetzigen Form nur durch ein Zusammenwirken von EBP, AZ, ÖPUL und CC erhalten werden können; die Erhaltung ist jedenfalls gesellschaftliches Ziel (siehe auch Natura 2000, Nationaler Strategieplan LE 07-13 und Alpenkonvention).

Nur eine nachhaltige Bewirtschaftung der Alm mit Weidetieren kann die Flächen im gewünschten Zustand erhalten und Gefahren, wie zB erhöhten Oberflächenabfluss, Schneegleiten, Blaikenbildung oder die Änderung der Vegetationszusammensetzung (mit negativen Auswirkungen bezüglich Biodiversität) verhindern. Die nachhaltige Almbewirtschaftung wird durch die im ÖPUL gemachten Einschränkungen betreffend den Pflanzenschutz, Tierbesatz, die Zufütterung und Düngung sichergestellt.

Diese Aspekte sind auch neben den generell höheren Kosten gegenüber der Haltung am Heimbetrieb die wesentlichen Gründe für die kalkulatorische Prämienbegründung.

Da besonders nicht oder nur unzureichend erschlossene Almen von der Aufgabe bedroht sind, wird der Umstand der Erschließung bei der Prämienhöhe mitberücksichtigt.

Da die Behirtung der Tiere sowohl Vorteile für die Biodiversität (bessere Verteilung auf der Fläche) als auch für die Tiere selbst bringt, erfolgt auch die Abgeltung dieser Leistung nur bei jenen Tieren, bei denen eine Betreuung nicht jedenfalls erforderlich ist. Die gesonderte Behirtungsprämie wird für Milchkühe nicht angeboten, da im Falle von Milchkühen eine entsprechende Betreuung (Einstellen, Melken, Pflege, Gesundheitskontrolle etc.) jedenfalls sichergestellt ist und die Abgeltung im Rahmen der Alpungsprämie (150 EUR) erfolgt. Bei allen anderen Tierkategorien kommt zur Alpungsprämie im Falle der entsprechenden Behirtung die Behirtungsprämie dazu.

S. 328

Förderempfänger ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter der Alm, der über die Alm verfügt und für die Tiere auf der Alm und die Almflächen verantwortlich ist. So wie im gesamten ÖPUL spielen Eigentumsverhältnisse keine Rolle.

Da es sich bei der Alpungsprämie von der Intention und Konzeption her um eine Flächenprämie handelt, kann der „Aufreiber“ der Tiere, der nicht der Bewirtschafter der Almfläche ist, nicht als FörderungswerberIn auftreten. Dies insbesondere auch, da sich die Verpflichtungen vielfach auf die Fläche beziehen (zB Auflagen betreffend Pflanzenschutz, Düngemittel und Besatz) und diese ja nur anteilig oder oft nur ideell den einzelnen „Aufreibern“ zuordenbar ist.

Zu einzelnen Förderungsvoraussetzungen – die alle über CC hinausgehen - bei der ÖPUL-Maßnahme Alpung und Behirtung kann Folgendes angemerkt werden:

Düngung:

Der Einsatz von almfremder Gülle und Jauche ist verboten, da mit diesen die Gefahr einer Aufdüngung der Fläche mit damit verbundener Änderung der Artenzusammensetzung gegeben ist. Die Einschränkung ist dabei strenger als die Mengenbeschränkungen des Aktionsprogramms, dies insbesondere weil das Aktionsprogramm in keiner Weise darauf abzielt, ob die Nährstoffzufuhr von außen (zB „Kunstdünger“ und Gülle vom Heimbetrieb) erfolgt oder eine Rückführung innerhalb des Systems darstellt (zB Gülle aus dem Stall auf der Alm).

Auf Almen gibt es bessere Flächen, auf denen eine „Aufdüngung“ möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Durch vermehrte Nährstoffzufuhr vom Heimbetrieb wird jedoch der Nährstoffkreislauf auf der Alm gestört und es sind auf den stark gedüngten Flächen auch Veränderungen in der Artenzusammensetzung zu erwarten (negativ für Biodiversität). Insbesondere für kleine Heimbetriebe mit hohem Viehbestand ist die Verbringung von Gülle auf die eigene Alm auch eine günstige und einfache Methode, die Vorgaben der Nitratrichtlinie (170 N kg/ha) am Heimbetrieb einzuhalten. Ähnliches gilt für die gezielte Ausbringung leicht löslicher Mineraldünger auf bestimmten Almflächen.

Pflanzenschutz:

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf der Alm ist grundsätzlich zulässig („gesetzliche“ Zulassung der Mittel vorausgesetzt). Die Einschränkung auf Mittel gemäß VO 2092/91 stellt

insbesondere im Bereich der Bekämpfung von Ampfer und spezieller „Giftpflanzen“ eine wesentliche Einschränkung dar. Ausnahmen von diesem Verbot werden seit Jahren regelmäßig gefordert und waren ein wichtiges Thema im Rahmen der Programmkonsultation („NGOs gegen Almwirtschaft“).

Futtermittelbeschränkungen:

Silagefütterung ist auf der Alm möglich und kommt auch vor; gerade dieses Verbot wird seitens der Almbewirtschafter intensiv kritisiert. Das Verbot oder die Einschränkung almfremder Futtermittel führt vielfach zu einer Reduktion des Viehbesatzes auf der Alm. In der CC gibt es diesbezüglich keinerlei Einschränkung!

Förderempfänger und Kostenzuordnung:

Förderempfänger im ÖPUL ist der Bewirtschafter der Alm, der über die Alm verfügt und für die Tiere auf der Alm und die Almflächen verantwortlich ist. So wie im gesamten ÖPUL spielen Eigentumsverhältnisse keine Rolle. Gerade bei Almen gibt es viele verschiedenen Formen.

Die seit EU-Beitritt im ÖPUL und auch schon davor gewählte Förderkonzeption und -abwicklung hat sich in der Umsetzung bewährt. Die Anmerkung der EK, die kalkulierten Kosten des Tiertransports auf die Alm entständen dem Auftreiber und nicht dem Bewirtschafter der Alm, ist bei erster Beurteilung richtig. Es ist aber festzustellen, dass der Bewirtschafter der Alm jedenfalls nicht die gesamte Leistungsabgeltung für sich verwenden kann, sondern mit den Auftreibern gemeinsam entscheiden muss, in welchem Verhältnis das Geld an die Betroffenen aufgeteilt wird. Das muss in einem privatrechtlichen Vertrag geschehen, weil die Aufteilung der Leistungen auch unterschiedlich geregelt wird. Der Almbewirtschafter muss einen gewissen Ausgleich der Transportkosten anbieten, sonst würden weiter entfernt liegende landwirtschaftliche Betriebe nicht bereit sein, ihr Vieh auf die Alm aufzutreiben. Die Transportkosten gehören jedenfalls zu den variablen Kosten der Almbewirtschaftung.

S. 329

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die Maßnahme „Alpung und Behirtung“ hat als primäres Ziel die Erhaltung der alpinen Kulturlandschaft und geht in verschiedenen Bereichen über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen, die Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC) hinaus.

Spezifische verpflichtende Anforderungen

Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003

Darüber hinausgehende verpflichtende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln

Sonstige verpflichtende Anforderungen:

- Keine spezifischen Anforderungen
- Keine verpflichtende Vorgabe zur Bewirtschaftung mit Tieren
- Keine verpflichtende Vorgabe zur Behirtung

Prämienbegründende Anforderungen der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden

- Ertragsminderung durch Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, almfremder Düngung und Silage
- Erhaltung durch Beweidung und Prämienberechnung ausschließlich über aufgetriebene Tiere
- Behirtung zur Betreuung der Tiere und optimalen Verteilung auf der Fläche

Aus den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen lässt sich keine Bewirtschaftungsverpflichtung der Alm - mit oder ohne Tiere - ableiten. Im Falle der Einstellung der Almwirtschaft würde sich sowohl im Falle der Aufforstung als auch im Falle der künstlichen Offenhaltung (über Schwenden und Häckseln) eine wesentliche und unerwünschte Änderung in den Bereichen Biodiversität und Landschaftsbild einstellen.

Eine weitere genauere Darstellung ist den jeweiligen Blättern im Anhang I zu entnehmen:

- Biodiversität - GLÖZ - Dauergrünlanderhaltung
- Klärschlamm - Pflanzenschutzmittel

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Alpung und Behirtung“ findet primär im Rahmen der Vorortkontrolle statt, wobei die Zahl der aufgetriebenen Tiere und die zur Verfügung stehende Futterfläche die Hauptkriterien der Prüfung darstellen.

d) Prämienkalkulation

Die Kosten für die Aufrechterhaltung der Almnutzung mit Milch- und Jungvieh wurden für 3 Zonen kalkuliert (Traktor/Seilbahn/Fußweg). Die Kosten entstehen durch Melk- und Betreuungsaufgaben, Gebäudereparaturen, Weidepflege und Erhaltungsarbeiten, Maschinen und Tiertransport. Kosteneinsparungen entstehen durch die Ersparnis von Grundfutter durch Beweidung.

Es wird unterschieden zwischen Milchvieh und Jungvieh, wobei die Melk- und Betreuungsarbeiten sowie die Gebäudekosten (Melkstände) beim Milchvieh den größten Einfluss auf die Kosten haben.

Zusätzlich werden die Kosten der Behirtung kalkuliert, die im Stundensatz mit dem Grad der Erschwernis deutlich ansteigen, die Arbeitszeit bleibt aber gleich.

S. 330

e) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Almflächen des Betriebes oder von seinen Tieren mit bestoßenen Almen.

Spezielle Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

(1) Als Almen gelten im Almkataster eingetragene Almen:

1. Eine Alm kann aus nur einer Alm oder auch aus einer Alm und einer oder mehrerer mit bestoßenen Almen bestehen

2. Eine Alm kann auch aus Niederlegern, Mittellegern oder Hochlegern bestehen

(2) Milchkuh:

Die Kuh wird auf der Alm mehr als die Hälfte der Mindestalpdauer gemolken

(3) In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Dauergrünlandflächen und Almfutterflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze (Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze) vorhanden sein

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Während mindestens 60 Tagen durchgängige Bestoßung der Alm durch die in der Almauftriebsliste ausgewiesenen RGVE

(2) Mindestbestoßung mit 3 RGVE im ersten Jahr der Verpflichtung

(3) Viehbesatz:

maximal 2,23 RGVE/ha Almfutterfläche

Das entspricht umgerechnet auf eine maximale Almdauer von 120 Tagen 0,67 RGVE/ha Almfutterfläche (Viehbesatz = gealpte RGVE multipliziert mit 0,3/ha Futterfläche). Siehe auch Beispiele unter Punkt E.

(4) Die natürliche Futtergrundlage der Alm muss für die aufgetriebenen RGVE ausreichend sein; Zulässig: Ausgleichsfütterung (zB Heu)

(5) Verzicht auf die Verfütterung von almfremder Silage und von almfremdem Grünfutter

(6) Verzicht auf Ausbringung von almfremder Gülle und von almfremder Jauche

(7) Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO (EWG) Nr. 2092/91

(8) Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm

(9) Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO (EWG) Nr. 2092/91

(10) Option Behirtungszuschlag:

1. Behirtung für die Tierkategorien Rinder ohne Milchkuhe, Pferde, Ziegen und Schafe
2. Tägliche ordnungsgemäße Versorgung der Tiere und Sorge für den Weidewechsel, erforderlichenfalls auch nächtens
3. Pflege der Weideflächen
4. Geeignete Unterkunfts- und Übernachtungsmöglichkeiten für den Hirten

D. Höhe der Förderung

(1) Alpengsprämie: Prämien-gewährung für maximal 1 ha Almfutterfläche je RGVE, maximal jedoch im Ausmaß der Almfutterfläche

S. 331

(2) Behirtungszuschlag: Die Prämien-gewährung erfolgt auf Basis der jährlich behirteten RGVE; pro Hirte kann eine Prämie für maximal 70 RGVE gewährt werden

Alpfung:

Erschließungszustand der Alm Gealpte RGVE EUR/ha

Milchkühe	150
Sonstige Rinder, Schafe, Ziegen	50

Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar

Pferde	70
Milchkühe	180
Sonstige Rinder, Schafe, Ziegen	60

Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar

Pferde	80
Milchkühe	195
Sonstige Rinder, Schafe, Ziegen	65

Alm nur über Fußweg oder Viehtriebweg erreichbar

Pferde	90
--------	----

Behirtung

Erschließungszustand der Alm Gealpte RGVE EUR/RGVE

Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar	25
Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar	30
Alm nur über Fußweg oder Viehtriebweg erreichbar	35

Bei unterschiedlichem Erschließungsstand von Alm und mitbestoßenen Almen oder von Nieder-, Mittel- und Hochleger wird aufgrund der Auftriebszeiten eine Einstufung vorgenommen.